

Merkblatt zur steuerlichen Behandlung von Kapitalrückzahlungen im Zusammenhang mit der Abwicklung des AXA Immoselect („Steuerliches Merkblatt“)

Die geplanten halbjährlichen Auszahlungen aus dem Sondervermögen AXA Immoselect können sich aus folgenden Kategorien zusammensetzen:

- **Kategorie 1:** ordentliche Gewinne (Mieten, Zinsen und Dividenden aus den Immobilien, Immobiliengesellschaften und Liquiditätsanlagen, etc.)
- **Kategorie 2:** außerordentliche Gewinne (Gewinne aus dem Verkauf von Immobilien und Immobiliengesellschaften)
- **Kategorie 3:** Auszahlungen aus der Fondssubstanz

Die Teilbeträge der Rückzahlungen aus **Kategorie 1 und 2** werden steuerlich wie die jährlichen Ausschüttungen behandelt.

Für **Kategorie 3** ist nach dem Erwerbszeitpunkt der Anteile zu unterscheiden:

Anteilscheine erworben nach dem 31. Dezember 2008

- Die Auszahlungen aus der Fondssubstanz (Kategorie 3) müssen bei ihrer Auszahlung nicht versteuert werden.
- Sie werden jedoch von den depotführenden Banken erfasst.
- Am Ende der Liquidationsperiode wird die Summe der Auszahlungen aus der Fondssubstanz den ursprünglichen Anschaffungskosten gegenübergestellt.
- Die sich daraus ergebende Differenz wird wie die Veräußerung von Investmentfondsanteilen behandelt:
 - Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns/-verlustes sind die Anschaffungskosten um den Zwischengewinn¹ im Zeitpunkt der Anschaffung und der Veräußerungspreis um den Zwischengewinn im Zeitpunkt der Veräußerung zu kürzen, damit es nicht zu einer doppelten einkommensteuerlichen Erfassung von Zwischengewinnen kommen kann.
 - Zudem ist der Veräußerungspreis um die thesaurierten Erträge zu kürzen, die der Anleger bereits versteuert hat, damit es hier nicht zu einer Doppelbesteuerung kommt.
 - Ein sich aus der Gegenüberstellung ergebender Gewinn ist insoweit steuerfrei, als er auf die während der Besitzzeit im Fonds entstandenen, noch nicht auf der Anlegerebene erfassten DBA-steuerfreien Erträge zurückzuführen ist (so genannter besitzzeitanteiliger Immobiliengewinn).
 - Die Kapitalanlagegesellschaft veröffentlicht den Immobiliengewinn bewertungstäglich als Prozentsatz des Wertes des Investmentanteils.
 - Der verbleibende Gewinn unterliegt dem Abgeltungssatz von 25% zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug vor. Der Steuerabzug kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden.
 - Ergibt sich aus der Gegenüberstellung ein Verlust, kann dieser mit anderen Kapitalerträgen verrechnet werden oder auf die folgenden Jahre vorgetragen werden.

Die steuerrechtlich erforderlichen Daten werden wir jeweils fristgerecht veröffentlichen.

¹ Siehe nachfolgend „Auszug aus dem Verkaufsprospekt zur Zwischengewinnbesteuerung“

Anteilscheine erworben vor dem 1. Januar 2009

- Die Auszahlungen aus der Fondssubstanz (Kategorie 3) müssen bei ihrer Auszahlung nicht versteuert werden.
- Sie werden jedoch von den depotführenden Banken erfasst.
- Am Ende der Liquidationsperiode wird die Summe der Auszahlungen aus der Fondssubstanz den ursprünglichen Anschaffungskosten gegenübergestellt.
- Ein sich daraus ergebender Gewinn ist nicht steuerpflichtig.
- Ein sich daraus ergebender Verlust kann nicht mit anderen Einkünften verrechnet oder vorgetragen werden. Lediglich ein vom Sondervermögen erwirtschafteter Zwischengewinn ist bei Rückgabe bzw. Verkauf der Anteile steuerpflichtig und unterliegt dem Abgeltungssteuersatz von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer).

Die steuerlich erforderlichen Daten werden wir jeweils fristgerecht veröffentlichen.

Auszug aus dem Verkaufsprospekt zur Zwischengewinnbesteuerung

- Zwischengewinne sind die im Verkaufs- oder Rückgabepreis enthaltenen Entgelte für vereinnahmte oder aufgelaufene Zinsen sowie Gewinne aus der Veräußerung von nicht in § 1 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 Buchstaben a) bis f) InvStG genannten Kapitalforderungen, die vom Fonds noch nicht ausgeschüttet oder thesauriert und infolgedessen beim Anleger noch nicht steuerpflichtig wurden (etwa Stückzinsen aus festverzinslichen Wertpapieren vergleichbar).
- Der vom Sondervermögen erwirtschaftete Zwischengewinn ist bei Rückgabe oder Verkauf der Anteile durch Steuerinländer einkommensteuerpflichtig. Der Steuerabzug auf den Zwischengewinn beträgt 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer).
- Der bei Erwerb von Anteilen gezahlte Zwischengewinn kann im Jahr der Zahlung einkommensteuerlich als negative Einnahme abgesetzt werden. Er wird bereits beim Steuerabzug steuermindernd berücksichtigt.
- Wird der Zwischengewinn nicht veröffentlicht, sind jährlich 6% des Entgelts für die Rückgabe oder Veräußerung des Investmentanteils als Zwischengewinn anzusetzen.
- Die Zwischengewinne können regelmäßig auch den Abrechnungen sowie den Ertragnisaufstellungen der Banken entnommen werden.

Wichtige Hinweise

Zur steuerlichen Behandlung von Investmentfonds, die Sie zu kaufen beabsichtigen bzw. bereits halten, sollten Sie sich vor jeder Transaktion direkt mit Ihrem Finanz- bzw. Steuerberater in Verbindung setzen, da die steuerliche Behandlung von Ihren persönlichen Verhältnissen abhängig und gegebenenfalls Änderungen unterworfen ist. Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen können die individuellen Empfehlungen Ihres Steuerberaters nicht ersetzen. Die steuerlichen Ausführungen gehen von den derzeit bekannten Informationen aus. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung nicht durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung ändert.